



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Vergütungssache

für das Umgangsverfahren
betreffend das minderjährige Kind
[REDACTED] geboren am [REDACTED] 2009,

an der beteiligt sind:

1. Herr Peter Thiel,
Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

Umgangspfleger und Beschwerdeführer,

2. der Bezirksrevisor bei dem Landgericht Neuruppin,
Feldmannstraße 1, 16816 Neuruppin,
Az: 560 E 3 Or 122/13,

Vertreter der Staatskasse und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat für Familiensachen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Rohrbach-Rödding,
die Richterin am Oberlandesgericht Gieseke und
die Richterin am Oberlandesgericht Kaesbach

am 7. April 2015

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Oranienburg vom 14. Oktober 2014 wird auf Kosten des Beteiligten zu 1. zurückgewiesen.

Der Verfahrenswert wird auf 25,13 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Verfahren betrifft die Festsetzung der Vergütung für den Umgangspfleger in einer Kindschaftssache.

Durch Beschluss vom 10.08.2012 hat das Amtsgericht den Umgang mit dem betroffenen Kind geregelt, bis zum 31.03.2013 eine Umgangspflegschaft eingerichtet und den Beteiligten zu 1. zum Umgangspfleger bestellt.

Mit Rechnung vom 02.05.2013 hat der Beteiligte zu 1. für in der Zeit vom 13.09.2012 bis 28.03.2013 erbrachte Tätigkeiten eine Vergütung von 375 € (7,5 Stunden à 50 €) und Auslagen von 2,66 €, insgesamt 377,66 € begehrt. Die Rechtspflegerin des Amtsgerichts hat durch Beschluss vom 14.10.2014 eine Vergütung nebst Auslagen von insgesamt 228,79 € festgesetzt und dabei insgesamt 6,75 Stunden (405 Minuten) als vergütungsfähig angesehen. Der geltend gemachte Stundensatz (50 €) ist auf 33,50 € gekürzt worden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Beteiligten zu 1. vom 23.10.2014, mit der er sich gegen die Kürzung des in Rechnung gestellten Zeitaufwandes wendet. Der Termin am 10.03.2013 habe dem persönlichen Kontakt

mit dem Mündel und der Abklärung seines seelischen und leiblichen Wohlbefindens gedient.

II.

Die Beschwerde des Beteiligten zu 1. (Umgangspfleger) ist gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässig. Der Beschwerdewert von über 600 € ist zwar nicht erreicht; das Amtsgericht hat die Beschwerde aber nach § 61 Abs. 2 FamFG zugelassen.

~~In der Sache bleibt das Rechtsmittel aber ohne Erfolg.~~

Mit Recht hat die Rechtspflegerin den für den 10.03.2013 abgerechneten Zeitaufwand nicht als vergütungsfähig angesehen und 0,75 Stunden (à 33,50 € = 25,13 €) in Abzug gebracht. An diesem Tag hat der Beteiligte zu 1. gemeinsam mit dem betroffenen Kind, dem Kindesvater und dessen Freundin den Bürgerpark Pankow besucht.

Die Vergütung für die vom Umgangspfleger berufsmäßig geführte Umgangspflegschaft richtet sich nach §§ 1684 Abs. 3 Satz 6 BGB, 277 Abs. 2 FamFG, 3 VBVG. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VBVG ist die Vergütung nur für die Führung der Umgangspflegschaft aufgewandte und erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Aufgaben des Umgangspflegers ergeben sich im Grundsatz aus seiner Bestellung. Enthält diese - wie es vorliegend der Fall ist - hierzu keine näheren Angaben, hat der Umgangspfleger im Wesentlichen die Aufgabe, die Durchführung des vom Familiengericht angeordneten bzw. zwischen den Eltern vereinbarten Umgangs zu gewährleisten. Er hat dabei Regelungen zwischen den Eltern zu vermitteln oder notfalls selbst zu treffen, unter welchen Rahmenbedingungen (Abholen/Bringen des Kindes, Übergabesituation, mitzubehabende Kleidung etc.) der Umgang durchzuführen ist. Der Aufgabe des Umgangspflegers entspricht es dabei u. U. auch, die Plausibilität von Absagen bzw. die Notwendigkeit von Abweichungen zum angeordneten oder vereinbarten Umgang zu überprüfen und ggfs. Nachholtermine für ausgefallene Umgangskontakte festzulegen (vgl. erkennender Senat, Beschluss vom

15.11.2012 - 9 WF 308/12). Die Umgangspflegschaft umfasst auch (§ 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB) das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Je nach Bedarf, insbesondere des Kindes, kann der Umgangspfleger auch bei der Vorbereitung des Umgangs, bei der Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil sowie bei der Rückgabe vor Ort sein. Ohne entsprechende Anordnung des Familiengerichts ist es aber nicht seine Aufgabe, den Umgang selbst zu begleiten (KG Berlin, FamRZ 2013, 478).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann der Beschwerdeführer für den streitgegenständlichen Zeitaufwand keine Vergütung verlangen. Die (insoweit) vom Amtsgericht vorgenommene Kürzung des Vergütungsantrags gibt keinen Grund zur Beanstandung. Gemeinsame Unternehmungen mit dem betroffenen Kind und seinem Vater waren nicht Aufgabe des Beteiligten zu 1. Als Umgangspfleger oblag ihm nur die Organisation der Umgangskontakte. Nach Aktenlage verliefen die Umgänge zwischen Vater und Tochter unproblematisch, so dass der Beteiligte zu 1. auch keine Ermittlungen bezüglich der körperlichen und seelischen Verfassung des Kindes anstellen musste. Der Zeitaufwand, der für den Besuch des Bürgerparks Pankow am 10.03.2013 abgerechnet wurde, war für die Führung der Umgangspflegschaft nicht notwendig und ist damit nicht vergütungsfähig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Wertfestsetzung entspricht der mit der Beschwerde zusätzlich begehrten Vergütung.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 70 Abs. 2 FamFG) liegen nicht vor.

Rohrbach-Rödding

Gieseke

Kaesbach



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle